

BETRIEBSSATZUNG

für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2017

Aufgrund der §§ 17 in Verbindung mit 57 LKO und 86 GemO in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 188 / 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl.S. 477) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl S. 373), hat der Kreistag Bad Dürkheim am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens
- § 3 Organe des Eigenbetriebs
- § 4 Zuständigkeit des Kreistages
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des/der Landrates/Landrätin bzw. des/der Geschäftsbereichsleiters / Geschäftsbereichsleiterin
- § 7 Werkleitung
- § 8 Vertretung des Eigenbetriebs
- § 9 Beauftragung von Dienststellen der Landkreisverwaltung
- § 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan und Rechnungswesen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim wird gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 86 GemO und § 1 EigAnVO entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe und den Vorschriften dieser Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW)" und ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Bad Dürkheim. Der Landkreis Bad Dürkheim tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 €.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Der Landkreis führt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes sowie den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes ist es, die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung der im Landkreis Bad Dürkheim anfallenden Abfälle sicherzustellen. Hierzu nimmt der Eigenbetrieb alle Aufgaben wahr, die dem Landkreis Bad Dürkheim aufgrund der Abfallgesetze als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegen, insbesondere die im Landkreis Bad Dürkheim angefallenen und ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze zu verwerten oder zu beseitigen. Hierzu gehören auch alle den Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (3) Der Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes erstreckt sich auch auf die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung und der notwendigen Versorgungsinfrastrukturen, vorrangig aus erneuerbaren Energien.
- (4) Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

1. Kreistag (§ 4)
2. Werkausschuss (§ 5)
3. Landrat/Landrätin bzw. Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin (§ 6)
4. Werkleitung (§ 7)

§ 4

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
4. die Bestellung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
6. die Veränderung (Zuführung/Rückzahlung) von Eigenkapital,
7. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
8. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
9. die Änderung der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.

- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Kreistag (§ 4), der/die Landrat/Landrätin bzw. der/die Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin (§ 6) oder die Werkleitung (§ 7), zuständig sind, insbesondere über
1. den Erlass einer Geschäftsordnung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Durchführung der Entsorgung, soweit diese Regelungen nicht einer Satzung vorbehalten sind,
 3. die Grundsätze der Wirtschaftsführung, der Vermögensverwaltung und der Rechnungslegung des Eigenbetriebs,
 4. den Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtshandlungen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen,
 5. Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen,
 6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
 8. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie den Betrag von 15.000 € übersteigen, sowie den Erlass von Forderungen soweit sie den Betrag von 5.000 € übersteigen,
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert mehr als 25.000 € im Einzelfall beträgt,
 10. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 11. die Ernennung der Kreisbeamten/Kreisbeamtinnen des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten des Eigenbetriebes sowie die Kündigung gegen deren Willen.

§ 6

Zuständigkeit des/der Landrates/Landrätin bzw. Geschäftsbereichsleiters/Geschäftsbereichsleiterin

- (1) Der/die Landrat/Landrätin ist Dienstvorgesetzte/r. Der/Die zuständige Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin ist Vorgesetzte/r der Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung wird von dem/der zuständigen Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin mit Zustimmung des Kreistages bestellt.
- (3) Der/Die zuständige Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin ist Vorsitzende(r) des Werkausschusses.
- (4) Der/Die zuständige Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (5) Der/Die zuständige Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (6) Der/Die zuständige Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin hat vor Eilentscheidungen (§ 42 LKO) die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.
- (7) Der/Die zuständige Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin entscheidet über den Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
- (8) Der/Die zuständige Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin entscheidet über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €, sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/Werkleiterin und einer Stellvertretung (Vertretung im Verhinderungsfall). Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil. Sie ist berechtigt, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

- (2) Der/die Werkleiter/Werkleiterin leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie der Weisungen des/der zuständigen Geschäftsbereichsleiters/Geschäftsbereichsleiterin nach § 6 dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere
1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung sowie der Vollzug der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung,
 2. die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 4. der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
 5. die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €, sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.
- (3) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin ist Vorgesetzte(r) der Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind. Er/Sie ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Er/Sie hat den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und die Ergebnisse der Betriebsstatistik dem Werkausschuss rechtzeitig vorzulegen. Er/Sie hat den Werkausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans spätestens zum 30.09. zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung hat den/die Landrat/Landrätin bzw. den/die zuständige(n) Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu informieren.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Der Landkreis gibt den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleitung sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Landkreisverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des/der zuständige(n) Geschäftsbereichsleiters/Geschäftsbereichsleiterin Fachdienststellen der Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige(n) Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichsleiterin dem Werkausschuss vorzulegen.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist eine selbständige Sonderkasse eingerichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.